



Kirchliches Amtsblatt

für die Erzdiözese Paderborn

Stück 7

Paderborn, den 23. Juli 2021

164. Jahrgang

Inhalt

Nr. 84. Ernennung eines Weihbischofs in Paderborn	129	Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates	
Dokumente des Apostolischen Stuhls		Nr. 90. Richtlinien für die finanzielle Förderung von Exerziten für das pastorale Personal im aktiven Dienst des Erzbistums Paderborn	133
Nr. 85. Apostolische Konstitution Pascite Gregem Dei zur Neufassung des Buches VI des Codex Iuris Canonici	130	Nr. 91. Vorbereitungskurse 2022 für Kommunionhelferinnen und Kommunionhelfer	134
Dokumente der deutschen Bischöfe		Nr. 92. Ausbildungskurse für die Leitung von Wort-Gottes-Feiern	134
Nr. 86. Änderung der Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands	131	Nr. 93. Weiterbildungslehrgang und Ausbildungslehrgang (Grundkurs und Aufbaukurs) für Küsterinnen und Küster	134
Nr. 87. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritassonntag	132	Nr. 94. Zeiteuginnen und Zeiteugen für Forschungsprojekt zu sexuellem Missbrauch im Erzbistum Paderborn gesucht	135
Dokumente des Erzbischofs		Bekanntmachungen aus dem staatlichen Bereich	
Nr. 88. Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15.04.2021	132	Nr. 95. Aktualisierung der Handreichung „Umsatzbesteuerung im Bereich des kirchlichen Friedhofs- und Bestattungswesens“	135
Personalnachrichten		Sonstige Mitteilungen	
Nr. 89. Heilige Weihen	133	Nr. 96. Jahresabschluss 2020 der Bank für Kirche und Caritas eG, Paderborn – zusammengefasst	137

Nr. 84. Ernennung eines Weihbischofs in Paderborn

Unser Heiliger Vater Papst Franziskus hat den Priester des Erzbistums Paderborn und bisherigen Bundespräsidenten des Kolpingwerkes Deutschland

Pfarrer Josef Holtkotte

zum Titularbischof von Simingi und zum Weihbischof in Paderborn ernannt.

Von Herzen wünsche ich Josef Holtkotte Gottes reichen Segen für die Wahrnehmung seines bischöflichen Dienstes und bitte alle Gläubigen des Erzbistums um ihr begleitendes Gebet für unseren ernannten Weihbischof.

Die Bischofsweihe findet am Sonntag, dem 26. September 2021, im Hohen Dom zu Paderborn statt. Die Weiheliturgie beginnt um 15 Uhr.

Erzbischof von Paderborn

Dokumente des Apostolischen Stuhls

Nr. 85. Apostolische Konstitution *Pascite Gregem Dei* zur Neufassung des Buches VI des *Codex Iuris Canonici*

«Weidet die euch anvertraute Herde Gottes, nicht gezwungen, sondern freiwillig, wie Gott es will» (vgl. 1 Petr 5,2). Diese inspirierten Worte des Apostels Petrus klingen im Ritus der Bischofsweihe nach: «Wie der Vater unseren Herrn Jesus Christus gesandt hat, um die Menschen zu erlösen, so hat dieser die Apostel gesandt. Er hat ihnen aufgetragen, in der Kraft des Heiligen Geistes das Evangelium zu predigen und alle Völker zu sammeln, sie zu heiligen und sie zu leiten. (...) [Jesus Christus selbst] führt euch durch den Bischof in Weisheit auf dem Weg durch die Zeit zur ewigen Freude» (vgl. Die Weihe des Bischofs, der Priester und der Diakone, Nr. 42). Der Hirte aber ist dazu berufen, seine Aufgabe auszuüben «durch Rat, Zuspruch, Beispiel, aber auch in Autorität und heiliger Vollmacht» (*Lumen gentium*, Nr. 27), da es die Liebe und die Barmherzigkeit erforderlich machen, dass ein Vater sich auch bemüht, das wieder geradezubiegen, was manchmal krumm wird.

Seit den Zeiten der Apostel hat sich die auf ihrem irdischen Pilgerweg fortschreitende Kirche Verhaltensregeln gegeben, die im Laufe der Jahrhunderte einen zusammenhängenden *Corpus* verbindlicher sozialer Normen formten, welche das Volk Gottes einen und für deren Einhaltung die Bischöfe verantwortlich sind. Diese Normen spiegeln den Glauben wider, den wir alle bekennen. Von ihm erhalten sie ihre verpflichtende Kraft. Auf ihm gegründet, bringen sie die mütterliche Barmherzigkeit der Kirche zum Ausdruck, die sich dessen bewusst ist, dass ihr Ziel immer im Heil der Seelen besteht. Da sie das Leben der Gemeinschaft im Dahingleiten der Zeit organisieren sollen, müssen diese Normen beständig im Austausch mit den Veränderungen in der Gesellschaft und den neuen Erfordernissen des Volkes Gottes stehen. Das macht es manchmal erforderlich, sie zu überarbeiten und an die veränderten Bedingungen anzupassen.

Im Zusammenhang mit den schnellen sozialen Veränderungen, die wir erleben, und dessen bewusst, dass «die Epoche, in der wir leben, nicht nur eine Epoche der Veränderungen ist, sondern die eines Epochenwandels» (Audienz für die Römische Kurie beim traditionellen Weihnachtsempfang, 21.12.2019), bestand die offensichtliche Notwendigkeit, auch die vom HI. Johannes Paul II. am 25. Januar 1983 mit dem *Codex* des kanonischen Rechts promulgierte Strafgesetzgebung zu überarbeiten, um in entsprechender Weise auf die Erfordernisse der Kirche in aller Welt antworten zu können. Es war nötig, sie auf eine Weise zu verändern, die es den Hirten erlaubt, sie als flexibleres therapeutisches und korrigierendes Instrument zu benutzen, das zeitgerecht und mit pastoraler Liebe eingesetzt werden kann, um größerem Übel zuvorzukommen und die durch menschliche Schwäche geschlagenen Wunden zu heilen.

Aus diesem Grund hat mein verehrter Vorgänger Benedikt XVI. im Jahr 2007 dem Päpstlichen Rat für die Gesetzestexte den Auftrag gegeben, mit der Arbeit für eine Überarbeitung der im *Codex* von 1983 enthaltenen Strafnormen zu beginnen. Kraft dieses Auftrags hat sich das Dikasterium bemüht, die neuen Erfordernisse konkret zu

analysieren, die Grenzen und die Mängel der geltenden Rechtsordnung festzustellen und mögliche, klare und einfache Lösungen dafür zu finden. Diese Arbeit wurde im Geist der Kollegialität und der Zusammenarbeit umgesetzt. Es wurden Beiträge von Experten und Hirten erbeten und die möglichen Lösungen mit den Erfordernissen und der Kultur der verschiedenen Ortskirchen verglichen.

Nachdem ein erster Entwurf des neuen Buches VI des *Codex* des kanonischen Rechtes fertig war, wurde er an alle Bischofskonferenzen, die Dikasterien der Römischen Kurie, die Generaloberen der Ordensinstitute, die kirchenrechtlichen Fakultäten und andere kirchliche Institutionen verschickt, um ihre Bemerkungen zusammenzutragen. Gleichzeitig wurden auch zahlreiche Kirchenrechtler und Strafrechtsexperten aus aller Welt befragt. Die entsprechend geordneten Ergebnisse dieser ersten Konsultation wurden dann von einer speziellen Expertengruppe geprüft, welche den Entwurf entsprechend den eingegangenen Vorschlägen überarbeitete, um ihn danach nochmals dem Urteil der Konsultoren zu unterbreiten. Schließlich wurde nach weiteren Veränderungen und weiterem Austausch der endgültige Entwurf von der Plenarversammlung der Mitglieder des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte im Februar 2020 geprüft. Nachdem die von der Plenaria gewünschten Korrekturen eingearbeitet worden waren, wurde der Entwurf dem Papst vorgelegt.

Die Beachtung und Respektierung der Strafdisziplin der Kirche ist Aufgabe des ganzen Volkes Gottes, aber die Verantwortung für ihre korrekte Anwendung ist – wie oben gesagt – in besonderer Weise den Hirten und den Oberen der einzelnen Gemeinschaften aufgetragen. Es ist eine Aufgabe, die in untrennbarer Weise mit dem *munus* pastorale verbunden ist, das ihnen anvertraut wird. Sie soll als konkretes und unverzichtbares Erfordernis der Liebe gegenüber der Kirche, der christlichen Gemeinschaft und den eventuellen Opfer ausgeübt werden, aber auch gegenüber demjenigen, der eine Straftat begangen hat und der, zusammen mit der Barmherzigkeit, auch der Korrektur vonseiten der Kirche bedarf.

Das Unverständnis für den engen Zusammenhang, der in der Kirche zwischen der Ausübung der Liebe und der Umsetzung der Strafdisziplin besteht – immer wenn es die Umstände und die Gerechtigkeit erforderlich machen –, hat in der Vergangenheit viel Schaden verursacht. Diese Art des Denkens – die Erfahrung lehrt uns das – steht in der Gefahr, dahin zu führen, dass man mit Gewohnheiten lebt, die der Rechtsordnung entgegenstehen und denen nicht nur durch Ermahnungen und mit Ratschlägen begegnet werden kann. Eine solche Situation bringt oft die Gefahr mit sich, dass sich eine bestimmte Lebensweise im Laufe der Zeit verfestigt, eine Korrektur schwieriger macht und in vielen Fällen Ärger und Verwirrung unter den Gläubigen hervorruft. Aus diesem Grund ist die Anwendung der Strafen vonseiten der Hirten und der Oberen notwendig. Die Nachlässigkeit eines Hirten bei der Anwendung des Strafrechts macht deutlich, dass er seine Aufgabe nicht recht und treu ausübt, worauf ich deutlich in Dokumenten aus der jüngeren Zeit hingewiesen habe, zum Beispiel in den Apostolischen Schreiben in Form eines «*Motu Proprio*» *Come una Madre amorevole* (4. Juni 2016) und *Vos estis lux mundi* (7. Mai 2019).

Es ist tatsächlich die Liebe, die es erforderlich macht, dass die Hirten das Strafsystem immer dann anwenden, wenn es erforderlich ist, und dabei die drei Ziele beachten, die es notwendig machen, nämlich die Wiederherstellung der Erfordernisse der Gerechtigkeit, die Besserung des Straftäters und die Beseitigung von Ärgernissen.

Wie ich kürzlich gesagt habe, hat die kirchliche Strafe auch eine Funktion der Wiedergutmachung und einer heilsamen Medizin und ist vor allem auf das Wohl des Gläubigen gerichtet. «Sie stellt letztlich ein positives Mittel zur Verwirklichung des Reiches Gottes dar, um die Gerechtigkeit in der Gemeinschaft der Gläubigen, die zur persönlichen und gemeinschaftlichen Heiligung berufen sind, wiederherzustellen» (An die Teilnehmer der Plenarversammlung des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte, 21. Februar 2020).

Durchaus in Kontinuität mit der allgemeinen Ordnung, die einer Tradition der Kirche folgt, welche sich mit der Zeit gefestigt hat, bringt der neue Text Veränderungen verschiedener Art gegenüber dem bisher geltenden Recht mit sich und belegt auch einige neue Straftatbestände mit Strafen. Viele der eingeführten Neuheiten, die im Text zu finden sind, antworten in besonderer Weise auf das innerhalb der Gemeinschaften immer mehr verbreitete Erfordernis, Gerechtigkeit und Ordnung wiederhergestellt zu sehen, die durch die Straftat verletzt wurden.

Der Text ist auch in technischer Hinsicht verbessert worden, besonders was grundlegende Aspekte des Strafrechts wie z. B. das Verteidigungsrecht, die Verjährung der Strafklage und eine bessere Umschreibung der Strafen betrifft. Dies entspricht einem Erfordernis des Strafrechts und erlaubt es, den Ordinarien und den Richtern objektive Kriterien anzubieten, wenn es darum geht, die angemessenste Strafe im konkreten Fall zu finden.

Bei der Überarbeitung wurde auch das Prinzip angewandt, die Fälle zu beschränken, in denen die Möglichkeit zur Verhängung einer Strafe dem Ermessen der zu-

ständigen Autorität überlassen wird. Dadurch soll, *servatis de iure servandis*, die kirchliche Einheit bei der Verhängung von Strafen gefördert werden, besonders wenn es um Straftaten geht, die in der Gemeinschaft größeren Schaden anrichten und größeres Ärgernis verursachen.

All das vorausgesetzt, promulgieren wir mit dieser Apostolischen Konstitution den erneuerten Text des Buches VI des Codex des kanonischen Rechtes, so wie er geordnet und überarbeitet wurde, in der Hoffnung, dass er zu einem Instrument für das Heil der Seelen wird und dass seine Vorschriften, wenn es erforderlich ist, von den Hirten in Gerechtigkeit und Barmherzigkeit in die Praxis umgesetzt werden, im Bewusstsein, dass es zu ihrem Dienst gehört, als Pflicht der Gerechtigkeit – einer herausragenden Kardinaltugend – Strafen dann zu verhängen, wenn es das Wohl der Gläubigen erforderlich macht.

Damit sich ferner alle leicht informieren und die Verordnungen, um die es sich handelt, gründlich kennenlernen können, bestimmen wir, dass all das, was hier festgelegt wurde, am 8. Dezember in Kraft tritt und im *L'Osservatore Romano* veröffentlicht sowie später in die *Acta Apostolicae Sedis* aufgenommen wird. Darüber hinaus bestimmen wir, dass mit dem Inkrafttreten des neuen Buch VI das derzeit geltende Buch VI des Codex des kanonischen Rechtes abrogiert ist, ungeachtet jeder entgegenstehenden Sache, auch wenn sie noch so beachtenswert ist.

Gegeben zu Rom, bei Sankt Peter, am Hohen Pfingstfest, 23. Mai 2021, im neunten Jahr unseres Pontifikates.

FRANCISCUS PP.

Hinweis:

Der durch Papst Franziskus veröffentlichte neu gefasste Text des Buches VI des Codex Iuris Canonici ist unter https://www.vatican.va/archive/cod-iuris-canonici/latin/documents/cic_liberVI_a.html bzw. unter https://www.vatican.va/archive/cod-iuris-canonici/deu/documents/cic_libro6_ge.pdf (deutsche Übersetzung) einsehbar.

Dokumente der deutschen Bischöfe

Nr. 86. Änderung der Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands

In der 184. Sitzung der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands am 21.06.2021 wurde beschlossen, die Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands wie folgt zu ändern:

§ 2

Rechtsstellung, Anwendung der Grundordnung, der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch und der diözesanen Präventionsregelungen

(2) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse und die Ordnung für

den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleinerer und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst sowie die diözesanen Präventionsregelungen finden in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der (Erz-)Diözese des jeweiligen Vorsitzenden der Vollversammlung des Verbandes (nachfolgend Vollversammlung) veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 01.12.2020 außer Kraft.

Nr. 87. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-sonntag

Liebe Schwestern und Brüder!

Unter dem Motto „Neue Normalität gestalten: #DasMachenWirGemeinsam“ setzt sich die aktuelle Kampagne der Caritas mit den Folgen der Pandemie auseinander. Dabei will sie den Blick bewusst nach vorne richten.

Immer wieder wurden durch die Pandemie soziale Fragen offengelegt. Nicht nur das Netz sozialer Sicherung wird zu überprüfen sein. Auch die ungleich verteilten Bildungschancen haben sich in den vergangenen Monaten deutlich gezeigt. Eine der Forderungen lautet deshalb: „Niemand darf sozial abstürzen!“

Mit der Forderung „Gute Pflege ist Menschenrecht!“ möchte die Caritas unterstreichen, dass wir als gesamte Gesellschaft dafür Sorge tragen, wie wir die Pflegebedingungen für Pflegenden und Gepflegte verbessern können.

Der Weg in eine neue Normalität kann gleichzeitig zur Chance werden, unser Zusammenleben ökologisch verantwortlicher zu gestalten. Unsere Art zu leben ist längst zu einer Belastung für unseren Pla-

neten geworden. Der dazu notwendige Veränderungsprozess ist sozial und gerecht zu gestalten.

Unsere Caritas will mit ihrer Kampagne diese Herausforderungen in den Fokus rücken. Tag für Tag setzen sich in unserer Kirche und ihrer Caritas Menschen vor Ort und weltweit für eine neue Normalität und ein besseres Zusammenleben ein, wie wir es vorher vielleicht gar nicht kannten.

Bitte unterstützen Sie durch Ihre Gabe die Arbeit der Caritas. Die Kollekte des Caritassonntags ist für die vielfältigen Anliegen der Caritas in unseren Pfarrgemeinden und der Diözese bestimmt. Dafür danken wir sehr herzlich.

Berlin, den 22.06.2021

Für das Erzbistum Paderborn



Erzbischof von Paderborn

Dieser Aufruf soll am 12. September 2021 in allen Gottesdiensten – einschließlich der Vorabendmessen – verlesen bzw. in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 88. Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15.04.2021

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

A. Änderung in § 16 Abs. 3 AT AVR

I. In § 16 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe von „§ 16e SGB II“ durch die Angabe „§ 16i SGB II“ und die Angabe von „§ 16e Abs. 4 SGB II“ durch die Angabe „§ 16i Abs. 6 SGB II“ ersetzt.

II. Die Änderungen treten zum 1. Mai 2021 in Kraft.

B. Aufforderungsbeschluss der Regionalkommission Baden-Württemberg zur Abweichung von der Bandbreite und der Festlegung eines mittleren Wertes

I. Die Regionalkommission Baden-Württemberg kann von dem durch Beschluss der Bundeskommission vom 25. Februar 2021 festgelegten mittleren Wert (25,00 Euro) in § 12 Abs. 3 der Anlage 32 zu den AVR für die Zulage für Mitarbeiter, die in eine der Entgeltgruppen P4 bis P16 eingruppiert sind, um bis zu 40 v. H. nach oben abweichen.

II. Die Bundeskommission setzt den mittleren Wert für die Zulage in § 12 Abs. 3 der Anlage 31 zu den AVR auf 25,00 Euro fest.


III. Die Regionalkommission Baden-Württemberg kann von dem nach Ziffer II. dieses Beschlusses festgesetzten mittleren Wert für Mitarbeiter, die in eine der Entgeltgruppen 5 – 15 bzw. P4 bis P16 eingruppiert sind, um bis zu 40 v. H. nach oben abweichen.

IV. Die Änderungen treten zum 1. März 2021 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes setze ich hiermit für das Erzbistum in Kraft.

Paderborn, 09.06.2021

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Gz.: 5/1318.20/9/3-2021

Personalnachrichten

Nr. 89. Heilige Weihen

Am 12.06.2021 erteilte Weihbischof Matthias König in der Pfarrkirche St. Johannes Baptist zu Attendorn folgendem Kandidaten die Priesterweihe:

Springob, Sebastian St. Johannes Baptist Attendorn

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 90. Richtlinien für die finanzielle Förderung von Exerzitien für das pastorale Personal im aktiven Dienst des Erzbistums Paderborn

Dem geistlichen Leben kommt bei allen Mitarbeitenden im pastoralen Dienst eine zentrale Bedeutung zu.¹ Denn als missionarische Zeugen und Zeuginnen des Evangeliums sind sie darauf angewiesen, dass sich ihre „innere Ergriffenheit“ von der Frohen Botschaft fortwährend erneuert und sie in ihrem pastoralen Einsatz spüren, „dass der lebendige Jesus“ bei ihnen ist, mit ihnen geht, mit ihnen spricht, mit ihnen atmet, mit ihnen arbeitet.² Exerzitien sind in besonderer Weise geeignet, diese Gewissheit zu nähren. Als spirituelle Vertiefungszeiten, die möglichst jährlich als Einzelperson, im Weihe- bzw. Beauftragungskurs oder im Pastoralteam³ verbracht werden, fördern sie einen Prozess geistlichen Wachstums. Sie verlebendigen die Verbindung mit Gott und befruchten das Alltagsleben. Die Inanspruchnahme von Exerzitien ist ein Qualitätsmerkmal in pastoralen Tätigkeitsfeldern und wird – in nach Berufsgruppe unterschiedlicher Verbindlichkeit – von Berufsstatut bzw. Kirchenrecht verlangt. Um die Inanspruchnahme zu stärken und dafür gute Rahmenbedingungen zu schaffen, werden für das pastorale Personal folgende Förderrichtlinien erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien beziehen sich auf Priester und hauptberufliche Diakone im aktiven Dienst des Erzbistums Paderborn sowie auf die Beschäftigten in den pastoralen Laienberufen mit Einsatz im Sozialraum oder in Einrichtungen (Krankenhauseelsorge, Kur- und Rehaklinikseelsorge, Seelsorge in Justizvollzugsanstalten, Schulseelsorge) des Pastoralen Raumes einschließlich der Pastoralhelferinnen in den Missionen für Gläubige anderer Sprachgruppen.

¹ Vgl. Orientierung für das Pastorale Personal, Anlage 2 zum Zukunftsbild, hrsg. vom Erzbischöflichen Generalvikariat Paderborn, 2014, S. 28.

² So Papst Franziskus: Apostolisches Schreiben *Evangelii Gaudium* über die Verkündigung des Evangeliums in der Welt von heute (2016), Nr. 264 u. 266.

³ Vgl. Orientierung für das Pastorale Personal, Anlage 2 zum Zukunftsbild, A. a. O., S. 30.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Exerzitien im Sinne dieser Richtlinien umfassen drei- oder mehrtägige Ignatianische Exerzitien oder geistliche Übungen christlicher Spiritualität nach anderem Modell, die als solche angeboten werden in einem dafür geeigneten Haus außerhalb des eigenen Einsatzortes zur Durchführung als Einzel- oder Gemeinschaftsexerzitien mit qualifizierter (täglicher) Geistlicher Begleitung.

2. Unter die Bezeichnung „Exerzitien“ gemäß Ziffer 1 fallen auch ortsungebundene Exerzitien (Wanderexerzitien, Pilgerwege o. Ä.), sofern auch hier eine durchgehende qualifizierte Geistliche Begleitung/Leitung garantiert ist und auch hier das Programm

- tägliche Impulse zum persönlichen Beten oder zu Gebetszeiten,
- tägliches Begleitgespräch oder entsprechenden (Glaubens-)Austausch in der Gruppe und
- Schweigezeiten

als wesentliche Elemente ausweist.

§ 3 Finanzielle Förderung

Für Exerzitien, die unter die in § 2 genannten Bestimmungen fallen, wird dem oder der Teilnehmenden eine Förderung in Höhe der Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Geistliche Begleitung, maximal 300 € pro Kalenderjahr, gewährt. Reisekosten werden nicht erstattet.

Nicht gefördert werden

- Exerzitien, die anderweitig bezuschusst werden oder
- Maßnahmen, bei denen der Reise- und Besichtigungscharakter bzw. der Freizeit- und Erholungswert im Vordergrund stehen.

Bei der Förderung handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Erzbistums, auf die auch bei mehrmaliger Gewährung kein Rechtsanspruch besteht. Sie wird in der Reihenfolge des Abrufes bzw. der Antragstellung gewährt. Für die Förderung wird im Etat des Bereichs Pastorales Personal ein fester Jahresbetrag reserviert.

§ 4 Verfahren

Die Teilnehmenden entrichten die anfallenden Kosten zunächst aus eigenen Mitteln. Zum Abruf der Förderung sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten ab Beendigung der Maßnahme folgende Unterlagen im

Bereich Pastorales Personal, Abteilung Fortbildung und Personalentwicklung (1.52), Leostraße 19, 33098 Paderborn, zur Prüfung einzureichen:

- das Veranstaltungsprogramm, aus dem hervorgehen muss, dass die Maßnahme den unter §§ 2 und 3 genannten Kriterien eindeutig entspricht,
- eine Teilnahmebescheinigung und
- die Rechnungen im Original (für Unterkunft, Verpflegung, Geistliche Begleitung).

Die Förderung wird entsprechend den steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften zusammen mit dem Entgelt bzw. der Besoldung ausgezahlt.

Eine Antragstellung im Vorfeld der Teilnahme (unter Beifügung von Kursprogramm und Kostenaufstellung) ist nicht erforderlich. Sie empfiehlt sich aber, wenn die geplanten Exerzitien gegen Jahresende liegen, da die zur Verfügung stehende Fördersumme eventuell erschöpft sein könnte. Auf eine solche vorgängige Antragstellung erfolgt ein schriftlicher Bescheid durch die Abteilung Personalentwicklung des Bereiches Pastorales Personal.

§ 5 Ausnahmen

Über Ausnahmen zu diesen Richtlinien entscheidet auf schriftlich begründeten Antrag die Leitung des Bereiches Pastorales Personal bzw. die zuständige Abteilungsleitung.

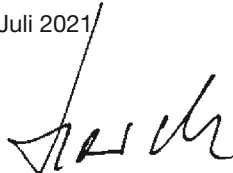
§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Ab diesem Zeitpunkt erfolgt die Förderung von Exerzitien für die in § 1 genannten Personengruppen ausschließlich nach Maßgabe dieser Richtlinien.

Paderborn, 7. Juli 2021

L. S.



Generalvikar

Gz.: 1.5/1524.20.20/8/1-2021

Nr. 91. Vorbereitungskurse 2022 für Kommunionhelferinnen und Kommunionhelfer

Im Jahr 2022 finden an folgenden Tagen Vorbereitungskurse für Kommunionhelferinnen und Kommunionhelfer statt:

- 22./23. Januar
- 26./27. März
- 11./12. Juni
- 24./25. September
- 29./30. Oktober

Die Kurse finden statt im Haus Maria Immaculata, Malinckrodtstraße 1 in Paderborn.

Anmeldungen zu diesem Kurs sind vom Pfarrer rechtzeitig schriftlich unter Verwendung des verbindlichen Antragsformulars (siehe Link) an das Erzbischöfliche Gene-

ralvikariat, Abt. Glauben im Dialog – Liturgische Grundsatzfragen zu richten.

<https://pastorale-informationen.wir-erzbistum-paderborn.de/themen-bereiche/gottesdienst/kurse-zur-aus-und-fortbildung-liturgischer-dienste/kommunionhelfer-ausbildung-im-erzbistum-paderborn/>

Nr. 92. Ausbildungskurse für die Leitung von Wort-Gottes-Feiern

Das Erzbischöfliche Generalvikariat bietet im Jahr 2022 Kurse zur Ausbildung künftiger Leiter und Leiterinnen von Wort-Gottes-Feiern an.

Ausbildungskurs 1.2022

- 14./15. Mai
- 17.-19. Juni
- 17./18. September

Tagungshaus ist die Bildungsstätte St. Bonifatius in Elkeringhausen.

Ausbildungskurs 2.2022

- 12./13. November
- 2.- 4. Dezember
- 4./5. Februar 2022

Tagungshaus ist das Liborianum in Paderborn.

Für alle Kurse gilt:

Die jeweils drei genannten Termine bilden eine Kurs-einheit und sind vollständig zu absolvieren.

Die Kandidaten für diesen Dienst sollten mindestens 25 Jahre und höchstens 72 Jahre alt sein.

Anmeldungen zu den Kursen sind vom zuständigen Pfarrer rechtzeitig schriftlich unter Verwendung des verbindlichen Antragsformulars (siehe KA 2012, Nr. 166.) an das Erzbischöfliche Generalvikariat, Abt. Glauben im Dialog – Liturgische Grundsatzfragen zu richten.

<https://pastorale-informationen.wir-erzbistum-paderborn.de/themen-bereiche/gottesdienst/kurse-zur-aus-und-fortbildung-liturgischer-dienste/kurse-zur-leitung-von-wort-gottes-feiern/>

Nr. 93. Weiterbildungslehrgang und Ausbildungslehrgang (Grundkurs und Aufbaukurs) für Küsterinnen und Küster

Im Jahr 2022 finden folgende Veranstaltungen statt:

Weiterbildungslehrgang für Küsterinnen und Küster:

In der Zeit vom 08.03. bis 11.03.2022 wird ein Weiterbildungskurs für haupt-, neben- und ehrenamtliche Küsterinnen und Küster in der Bildungsstätte des Erzbistums Paderborn, Liborianum, An den Kapuzinern 5-7, 33098 Paderborn, durchgeführt.

Zur Teilnahme an diesem Lehrgang werden alle aktiv tätigen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Küsterinnen und Küster eingeladen, die bereits an einem Küsterausbildungslehrgang erfolgreich teilgenommen haben.

Ausbildungslehrgang (Grundkurs und Aufbaukurs) für Küsterinnen und Küster

In der Bildungsstätte des Erzbistums Paderborn, Liboriarium, An den Kapuzinern 5-7, 33098 Paderborn, finden ein Grund- und ein Aufbaukurs für Küsterinnen und Küster statt.

Die Termine für die Ausbildungslehrgänge sind:
Grundkurs: 28.03. – 01.04.2022
Aufbaukurs: 19.09. – 22.09.2022

An diesen Kursen können haupt-, neben- und ehrenamtliche Küsterinnen und Küster teilnehmen. Grund- und Aufbaukurs bilden eine Einheit, die vollständig zu absolvieren ist. Eine Anmeldung zu einzelnen Elementen ist nicht möglich.

Bei Anmeldungen, die durch das zuständige Pfarramt zu erfolgen haben, sind gemäß der Ordnung zur Ausbildung und Prüfung der Küsterinnen und Küster (KA 2008, Nr. 163.) die geforderten Unterlagen unter Angabe der beschäftigenden Kirchengemeinde einzureichen. Danach erfolgt eine Zulassungsbestätigung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat.

Anmeldungen zu diesen Lehrgängen sind schriftlich zu richten an das Erzbischöfliche Generalvikariat, Abt. Glauben im Dialog – Liturgische Grundsatzfragen, Postfach 14 80, 33044 Paderborn.

Die Mitglieder der Pastoralteams werden gebeten, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die Lehrgänge hinzuweisen.

Nr. 94. Zeitzeuginnen und Zeitzeugen für Forschungsprojekt zu sexuellem Missbrauch im Erzbistum Paderborn gesucht

Das Erzbistum Paderborn hat die Universität Paderborn bekanntermaßen mit einer historischen Studie zum Thema „Missbrauch im Erzbistum Paderborn – Eine kirchenhistorische Einordnung. Die Amtszeiten von Lorenz Jaeger und Johannes Joachim Degenhardt (1941 bis 2002)“ beauftragt. Die Leiterin des auf vier Jahre angelegten Projektes, Prof. Dr. Nicole Priesching, und ihre Mitarbeiterin Dr. des. Christine Hartig suchen seit Projektstart 2020 Zeitzeuginnen und Zeitzeugen, die als Minderjährige sexuelle Gewalt von Klerikern erlebten oder von sexuellen Übergriffen Kenntnis hatten. Zentrales Anliegen der Studie ist es, die Machtbeziehungen und

Strukturen herauszuarbeiten, die sexuellen Missbrauch förderten und Aufklärung verhinderten.

Die Erinnerungen der Zeitzeuginnen und Zeitzeugen tragen wesentlich dazu bei, ein genaues Bild über die Taten und ihre Hintergründe zu gewinnen. Auch Betroffene, die selbst kein Interview geben möchten, können dem Projekt persönliche Dokumente zur Verfügung stellen, die im Zusammenhang mit sexueller Gewalt durch Kleriker entstanden. Der Schutz der Interviewpartnerinnen und -partner hat dabei höchste Priorität.

- Der Gesprächsverlauf kann selbst gestaltet und so bestimmt werden, worüber Interviewpartnerinnen und -partner wie sprechen wollen.
- Auf Wunsch werden alle biografischen Daten anonymisiert bzw. so verfremdet, dass keine Rückschlüsse auf die Person möglich sind.
- Das Interview kann jederzeit ohne Angabe von Gründen abgebrochen werden. Auch nach Ende des Interviews kann das Einverständnis bis zur Publikation von Forschungsergebnissen zurückgezogen werden.

Die Mitarbeitenden am Forschungsprojekt sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Auskünfte und Interviews werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergeleitet. Alle Informationen werden anonymisiert. Die Projektbeteiligten arbeiten unabhängig vom Erzbistum. Die Ergebnisse werden in Buchform der Öffentlichkeit vorgestellt.

Die Mitarbeiterin des Projektes ist von Montag bis Mittwoch telefonisch unter 05251 60-4432, per E-Mail unter christine.hartig@uni-paderborn.de sowie postalisch unter der Adresse: Christine Hartig, Universität Paderborn, Institut für Kirchen- und Religionsgeschichte, Warburger Str. 100, 33098 Paderborn erreichbar.

Trotz bereits erschienener Pressemitteilungen des Erzbistums Paderborn und der Universität Paderborn sowie der Bekanntmachung in verschiedenen Medien scheinen das Studienprojekt und der Aufruf an Zeuginnen und Zeugen noch nicht in allen Gemeinden und bei allen Gemeindemitgliedern bekannt zu sein. Alle Pfarrer und Pfarrgemeinderäte sind daher gehalten, das Projekt wohlwollend zu unterstützen und dessen Aufruf effektiv zu verbreiten (z. B. im Pfarrbrief, auf offiziellen Internetseiten und in Gremien). Auf diese Weise helfen sie vor Ort mit, einen wichtigen Beitrag zur Aufarbeitung zu leisten.

Bekanntmachungen aus dem staatlichen Bereich

Nr. 95. Aktualisierung der Handreichung „Umsatzbesteuerung im Bereich des kirchlichen Friedhofs- und Bestattungswesens“

Von der Neuregelung der umsatzsteuerlichen Unternehmereigenschaft der sog. öffentlichen Hand durch Einfügung des § 2b UStG sind u. a. auch die Kirchengemeinden sowie weitere juristische Personen des öffentlichen Rechts auf Ortskirchenebene betroffen. Die Auswirkungen der verschärften Vorgaben auf den Bereich des Friedhofs- und Bestattungswesens werden in einer

Handreichung des Erzbistums Paderborn in den Blick genommen.

Das jetzt vorliegenden Update dieser Handreichung (Stand: 31.03.2021) berücksichtigt zunächst die Verlängerung der Übergangsfrist für die Anwendung der neuen Rechtslage bis zum 31.12.2022. Weiterhin sind nunmehr auch die Ausführungen aus dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 23. November 2020 (III C 2 - S 7107/19/10004 :008, DOK2020/1212492; vgl. Kirchliches Amtsblatt 2021, Nr. 19.) übertragen wor-

den. Das BMF hatte eine Reihe von Anwendungsfragen des § 2b UStG im Zusammenhang mit dem Friedhofs- und Bestattungswesen geklärt.

Die Web-Version der Handreichung wird über die Internet-Plattform „Verwaltungshandbuch für das Erzbistum Paderborn“ (www.verwaltung-erzbistum-paderborn.de) zum Download zur Verfügung gestellt. Die Printversion

wird den Kirchengemeinden übermittelt, die einen Friedhof unterhalten.

Für Rückfragen steht die Abteilung „Kirchensteuern, Unternehmenssteuern“ im Bereich Finanzen zur Verfügung (steuerwesen@erzbistum-paderborn.de, Tel.-Nr. 05251 125-1225).

Sonstige Mitteilungen

Nr. 96. Jahresabschluss 2020 der Bank für Kirche und Caritas eG, Paderborn – zusammengefasst

Bilanz zum 31. Dezember 2020

	Geschäftsjahr				Vorjahr
	EUR	EUR	EUR	EUR	Tsd. EUR
Aktivseite					
1. Barreserve					
a) Kassenbestand			765.620,36		657
b) Guthaben bei Zentralnotenbanken			47.753.962,46		4.096
darunter: bei der Deutschen Bundesbank	47.753.962,46				(4.096)
c) Guthaben bei Postgiroämtern			0,00	48.519.582,82	0
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind					
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen			0,00		0
darunter: bei der Deutschen Bundesbank refinanzierbar	0,00				(0)
b) Wechsel			0,00	0,00	0
3. Forderungen an Kreditinstitute					
a) täglich fällig			381.340.492,63		169.593
b) andere Forderungen			4.612.201,37	385.952.694,00	4.634
4. Forderungen an Kunden				1.682.766.020,60	1.443.071
darunter:					
durch Grundpfandrechte gesichert	756.385.910,51				(658.870)
Kommunalkredite	86.026.850,83				(91.260)
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere					
a) Geldmarktpapiere					
aa) von öffentlichen Emittenten		0,00			0
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00				(0)
ab) von anderen Emittenten		0,00	0,00		0
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00				(0)
b) Anleihen und Schuldverschreibungen					
ba) von öffentlichen Emittenten		580.178.708,78			344.536
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	580.178.708,78				(344.536)
bb) von anderen Emittenten		1.657.297.136,01	2.237.475.844,79		1.756.061
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	1.448.034.681,02				(1.501.257)
c) eigene Schuldverschreibungen			0,00	2.237.475.844,79	0
Nennbetrag	0,00				(0)
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere				1.142.701.003,36	1.136.384
6a. Handelsbestand				0,00	0
7. Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften					
a) Beteiligungen			43.421.757,71		43.422
darunter:					
an Kreditinstituten	14.035,55				(14)
an Finanzdienstleistungsinstituten	0,00				(0)
b) Geschäftsguthaben bei Genossenschaften			1.460.550,00	44.882.307,71	1.453
darunter:					
bei Kreditgenossenschaften	1.400.000,00				(1.400)
bei Finanzdienstleistungsinstituten	0,00				(0)
8. Anteile an verbundenen Unternehmen				0,00	0
darunter:					
an Kreditinstituten	0,00				(0)
an Finanzdienstleistungsinstituten	0,00				(0)
9. Treuhandvermögen				800.000,00	0
darunter: Treuhandkredite	800.000,00				(0)
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch				0,00	0
11. Immaterielle Anlagewerte					
a) Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte			0,00		0
b) entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			5.100,00		45
c) Geschäfts- oder Firmenwert			0,00		0
d) geleistete Anzahlungen			0,00	5.100,00	0
12. Sachanlagen				17.037.395,13	20.405
13. Sonstige Vermögensgegenstände				6.174.921,90	2.538
14. Rechnungsabgrenzungsposten				228.352,04	348
15. Aktive latente Steuern				51.411.072,00	51.515
Summe der Aktiva				5.617.954.294,35	4.978.758

	Geschäftsjahr				Vorjahr
	EUR	EUR	EUR	EUR	Tsd. EUR
Passivseite					
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten					
a) täglich fällig			0,00		0
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			299.313.399,15	299.313.399,15	198.478
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden					
a) Spareinlagen					
aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten		391.908.043,79			438.231
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten		23.093.609,27	415.001.653,06		28.069
b) andere Verbindlichkeiten					
ba) täglich fällig		2.579.816.771,21			2.131.857
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		1.751.231.730,12	4.331.048.501,33	4.746.050.154,39	1.634.302
3. Verbriefte Verbindlichkeiten					
a) begebene Schuldverschreibungen			36.842.299,27		35.311
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten			0,00	36.842.299,27	0
darunter:					
Geldmarktpapiere	0,00				(0)
eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf	0,00				(0)
3a. Handelsbestand				0,00	0
4. Treuhandverbindlichkeiten				800.000,00	0
darunter: Treuhandkredite	800.000,00				(0)
5. Sonstige Verbindlichkeiten				2.770.538,83	4.303
6. Rechnungsabgrenzungsposten				80.319,59	16
6a. Passive latente Steuern				0,00	0
7. Rückstellungen					
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen			590.824,00		454
b) Steuerrückstellungen			778.000,00		778
c) andere Rückstellungen			2.545.904,64	3.914.728,64	5.417
8. [gestrichen]				0,00	0
9. Nachrangige Verbindlichkeiten				0,00	0
10. Genussschaftskapital				0,00	0
darunter: vor Ablauf von zwei Jahren fällig	0,00				(0)
11. Fonds für allgemeine Bankrisiken				243.000.000,00	233.000
darunter: Sonderposten nach § 340e Abs. 4 HGB	0,00				(0)
12. Eigenkapital					
a) Gezeichnetes Kapital			6.603.900,00		6.526
b) Kapitalrücklage			0,00		0
c) Ergebnisrücklagen					
ca) gesetzliche Rücklage		165.516.307,32			155.527
cb) andere Ergebnisrücklagen		110.500.000,00	276.016.307,32		103.500
d) Bilanzgewinn			2.562.647,16	285.182.854,48	2.989
Summe der Passiva			5.617.954.294,35		4.978.758
1. Eventualverbindlichkeiten					
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln		0,00			0
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen		86.457.939,13			83.268
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten		0,00	86.457.939,13		0
2. Andere Verpflichtungen					
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften		0,00			0
b) Platzierungs- u. Übernahmeverpflichtungen		0,00			0
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen		266.730.809,89	266.730.809,89		135.114
darunter: Lieferverpflichtungen aus zinsbezogenen Termingeschäften	0,00				(0)

Gewinn- und Verlustrechnung 2020

	Geschäftsjahr			Vorjahr
	EUR	EUR	EUR	Tsd. EUR
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020				
1. Zinserträge aus				
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften		30.673.801,72		31.489
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen		11.037.489,36	41.711.291,08	12.424
2. Zinsaufwendungen			-190.421,07	1.924
3. Laufende Erträge aus				
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren			23.566.303,51	28.684
b) Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften			152.180,57	1.111
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen			0,00	0
4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen			0,00	0
5. Provisionserträge			7.278.085,40	7.214
6. Provisionsaufwendungen			1.323.123,99	2.042
7. Nettoertrag/-aufwand des Handelsbestands			0,00	0
8. Sonstige betriebliche Erträge			1.312.471,68	329
9. [gestrichen]			0,00	0
10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen				
a) Personalaufwand				
aa) Löhne und Gehälter		8.855.060,21		8.937
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung darunter: für Altersversorgung	374.937,30	1.849.540,03	10.704.600,24	1.692 (293)
b) andere Verwaltungsaufwendungen		10.607.400,16	21.312.000,40	10.013
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen			857.915,47	3.689
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen			314.202,60	65
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft			11.060.577,33	0
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft			0,00	-11.060.577,33
15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere			0,00	50
16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren			0,00	0,00
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme			0,00	0
18. [gestrichen]			0,00	0
19. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit			39.342.933,52	56.674
20. Außerordentliche Erträge			0,00	0
21. Außerordentliche Aufwendungen			0,00	0
22. Außerordentliches Ergebnis			0,00	(0)
23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			12.756.388,46	13.752
darunter: latente Steuern	103.539,00			(-2.981)
24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen			23.897,90	-67
24a. Aufwendungen aus der Zuführung zum Fonds für allgemeine Bankrisiken			10.000.000,00	20.000
25. Jahresüberschuss			16.562.647,16	22.989
26. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr			0,00	0
			16.562.647,16	22.989
27. Entnahmen aus Ergebnisrücklagen				
a) aus der gesetzlichen Rücklage			0,00	0
b) aus anderen Ergebnisrücklagen			0,00	0
			16.562.647,16	22.989
28. Einstellungen in Ergebnisrücklagen				
a) in die gesetzliche Rücklage			8.000.000,00	12.000
b) in andere Ergebnisrücklagen			6.000.000,00	8.000
29. Bilanzgewinn			2.562.647,16	2.989

Paderborn, den 05.05.2021

Bank für Kirche und Caritas eG
Dr. Richard Böger Jürgen Reineke

Der in gesetzlicher Form erstellte vollständige Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – und der Lagebericht wurden vom Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V., Düsseldorf mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk (ohne Hinweise) versehen. Die Veröffentlichung erfolgt im elektronischen Bundesanzeiger.

KIRCHLICHES AMTSBLATT

Postfach 1480 • 33044 Paderborn

PVST, Deutsche Post AG, H 4190 B

Entgelt bezahlt

Falls verzogen, bitte mit neuer
Anschrift zurück an Absender

Der Generalvikar: Alfons Hardt

Herausgegeben und verlegt vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn, Bezugspreis 13,- €
Verantwortlich für den Inhalt: Der Generalvikar, Alfons Hardt, Herstellung Bonifatius GmbH, Paderborn

Die Auslieferung des Kirchlichen Amtsblattes erfolgt nur durch die für den Bezieher zuständige Postfiliale, Beanstandungen in der Auslieferung sind dieser Postfiliale zu melden: Neu- und Abbestellungen und Änderungsangaben in der Anschrift müssen beim Erzbischöflichen Generalvikariat erfolgen.